

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beauftragung von Transportleistungen

Diese Transportbedingungen gelten für alle Transportaufträge von Gesellschaften der LGI Unternehmensgruppe (<https://lgigroup.com/de-de/standorte/>). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die beauftragende LGI-Gesellschaft (nachfolgend „LGI“) in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers diese Vereinbarungen vorbehaltlos durchführt. Der Auftragnehmer erbringt seine Transportleistungen auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften über Frachtführerleistungen sowie auf Grundlage zwingender Vorschriften des Europäischen Transportrechtes (z.B. „CMR“). Insoweit gelten die folgenden Bedingungen ergänzend.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für Kunden der LGI Unternehmensgruppe, während der Geschäftsbeziehung und für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung der Geschäftsbeziehung keine Transportaufträge durchzuführen. Dies gilt nicht, soweit die Kunden der LGI Unternehmensgruppe bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auch bereits Kunden des Auftragnehmers waren.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine verkehrsvertragliche Haftung nach den einschlägigen frachtrechtlichen Vorschriften für Güter- und Verspätungsschäden mit einer Deckungssumme von mindestens € 500.000,00 je Transportauftrag und Schadensereignis zu versichern. Dieser Betrag muss auch im Falle der qualifizierten Schadensverursachung z. B. gem. Art. 29 CMR vom Versicherer bereitgestellt werden. Die Haftungshöchstbeträge wegen Verlust oder Beschädigung der gesamten Sendung sind abweichend von den in § 431 HGB vorgesehenen Beträgen auf einen Betrag von 40 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt. Die Haftungsregelungen der CMR für grenzüberschreitende Straßentransporte bleiben unberührt.
3. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er im Besitz aller notwendigen fracht- und arbeitsrechtlichen Genehmigungen und Lizenzen (z.B. Eurolizenzen, Drittlandsgenehmigungen, CEMT-Genehmigungen etc.) ist und bei der Transportausführung weder Mitarbeiter noch Unterauftragnehmer einsetzt, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Insbesondere hat der Auftragnehmer nach § 5 GüKGrKabotageVO für jede CEMT-Genehmigung ein Fahrtenberichtsheft zu führen und im LKW mitzuführen. Auf Wunsch der LGI wird der Auftragnehmer die notwendigen Genehmigungen vorlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der LGI oder von der LGI beauftragten Dritten, alle mitzuführenden behördlichen Dokumente bei Kontrollen durch die LGI auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen und/oder entsprechende Auskünfte zu erteilen; der Auftragnehmer wird sein Personal entsprechend anweisen.
4. Der Auftragnehmer wird bestehende Kabotagevorschriften beachten.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Sanktionslistenprüfung gemäß den Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002, Nr. 753/2011 sowie Nr. 208/2014 der Europäischen Gemeinschaft. Zudem sichert der Auftragnehmer zu, keinerlei Kontakt zu Unternehmen, Personen und Organisationen zu unterhalten, die in den genannten Verordnungen aufgeführt sind.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten der LGI Unternehmensgruppe (<https://lgigroup.com/de-de/richtlinien-dokumente/>).
7. Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LGI. Das Formular zur Freigabe eines Unterauftragnehmers (<https://lgigroup.com/de-de/richtlinien-dokumente/allgemeine-geschaeftsbedingungen/>) ist ausgefüllt und unterschrieben der beauftragenden LGI-Gesellschaft vorzulegen. Der Auftragnehmer ist erst nach erfolgter schriftlicher Freigabe zur Einschaltung des genannten Unterauftragnehmers berechtigt. Der Auftragnehmer hat im Falle einer genehmigten Unterbeauftragung dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die Unterauftragnehmer eine gültige Versicherungsdeckung gem. Ziff. 2 dieser Bedingungen unterhalten,
 - b) die Vorgaben der Ziff. 3 bis 5 dieser Bedingungen einhalten,
 - c) auf die Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten an den im Auftrag von LGI beförderten Gütern verzichten und
 - d) keine weitere Unterbeauftragung vornehmen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegender Pflichten und trägt dafür Sorge, dass die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer ihren Arbeitnehmern für erbrachte Arbeitsleistungen ebenfalls nach dem jeweils geltenden Mindestlohngesetz bezahlen und die sich daraus ergebenden Pflichten ebenfalls einhalten. Unterliegt der Auftrag deutschem Recht, gelten ergänzend die MiLoG-Bestimmungen für Auftragnehmer der LGI (<https://lgigroup.com/de-de/richtlinien-dokumente/allgemeine-geschaeftsbedingungen/>).
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Anschluss für jeden Fall des Verstoßes gegen ihn obliegenden Pflichten aus jeweils geltenden Mindestlohngesetzen sowie für jeden Fall der Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten im Zusammenhang mit dem geltenden Mindestlohngesetz zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 pro Verletzungsfall.
10. Der Auftragnehmer stellt die LGI von sämtlichen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen oder Bußgeldzahlungen sowie anfallender Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten frei, die gegenüber LGI geltend gemacht werden, weil der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen hat, insbesondere seiner Verpflichtung aus dem geltenden Mindestlohngesetz oder aufgrund von Pflichtverletzungen der von ihm beauftragten Unterauftragnehmer.
11. Der Auftragnehmer überprüft die beförderungs- und betriebssichere Verladung und sichert zu, dass er über ausreichende Ladungssicherungsmittel (z.B. Ösen, Klemm-/Spannbalken, Antirutschmatten, Spann Gurte, Planen, Kantenschoner, usw.) verfügt und sich der eingesetzte LKW in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Auch bei Teilladungen muss die Sicherung der Ware bis zur Empfangsstation gewährleistet werden. Zudem muss die Ladefläche sauber und geruchsfrei sein. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt ein absolutes Bei- und Umladeverbot.
12. Die LGI Sicherheitsbestimmungen für Lager- und Rampenbereiche sind an jedem LGI Standort zu befolgen (<https://lgigroup.com/de-de/richtlinien-dokumente/allgemeine-geschaeftsbedingungen/>). LGI Mitarbeiter sind angewiesen, Be- und Entladetätigkeiten sofort einzustellen, wenn die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden. Auftragnehmer müssen sowohl ihre eigenen Fahrer als auch ihre eingesetzten Subunternehmer über diese Bestimmungen informieren.
13. Wird der Auftragnehmer von LGI angewiesen, Lademittel zu tauschen, werden nicht getauschte Lademittel dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Generell ist bei Anweisungen über Lademitteltausch stets darauf zu achten, dass ein schriftlicher Lademittelnachweis geführt wird. Im Falle eines vereinbarten Lademitteltausches erfolgt der Austausch nach den Bonner Regelungen über den Palettenaustausch. Für die Lademittel gelten die entsprechenden Tauschkriterien der European Pallet Association e.V.
14. Bei Ladungsübernahme gilt eine stückzahlmäßige Überprüfung grundsätzlich als vereinbart. Die Vollzähligkeit der Güter ist zu gewährleisten. Eine Haftungsbefreiung nach Art. 17 Abs. 4 lit. c CMR ist ausgeschlossen. Sichtbare Verpackungsmängel, offensichtlich ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke sowie offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben auf den Frachtpapieren insbesondere Mengenabweichungen von tatsächlichen zu angegebenen Frachtstücken, sind unverzüglich LGI zu melden und auf den Frachtpapieren schriftlich zu vermerken.
15. Der Auftragnehmer verpflichtet sein Fahrpersonal, die von dem jeweiligen Absender mitgegebenen Unterlagen an der Aus-/Einfuhrstelle abzugeben.
16. Kosten, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer vereinbarte Termine nicht einhält, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
17. Erteilte Frachtaufträge werden von dem Auftragnehmer unter Angabe des LKW- Kennzeichens per Fax oder E-Mail sofort bestätigt.
18. Die im Frachtauftrag enthaltene Frachtrate versteht sich einschließlich aller Kosten, Zuschläge, zuzüglich gesetzlicher Steuern (z.B. Umsatzsteuer) und ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung/Erstellung der Gutschrift und der Kopie des quittierten Original (CMR)-Frachtbriefes fällig; ansonsten nach individueller Zahlungsfristvereinbarung.
19. Sollten im Transportauftrag besondere Bedingungen und Vereinbarungen vorgegeben sein, müssen diese unbedingt eingehalten werden, da sonst eine Frachtzahlung nicht möglich ist.

20. Die Original-Frachtunterlagen müssen innerhalb von 10 Werktagen nach Transportdurchführung beim Auftraggeber vorgelegt werden. Wird dieser Termin überschritten, ist LGI berechtigt, eine Bearbeitungspauschale von € 50,00 zu berechnen. Weitere Ansprüche der LGI bleiben unberührt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis einer geringeren Bearbeitungsgebühr unbenommen.
21. LGI ist berechtigt gegenüber Frachtforderungen des Auftragnehmers mit fälligen Ansprüchen aufzurechnen, wie z.B. mit Schadensersatzforderungen oder Freistellungsansprüchen und Vertragsstrafen, wie z.B. gem. Ziff. 8.
22. Sollten bei Be- und Entladetätigkeiten von LGI LKW und/oder Trailer des Auftragnehmers beschädigt werden, verpflichtet der Auftragnehmer sein Fahrpersonal, hierüber ein Schadensprotokoll zu erstellen. Eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ohne ein entsprechendes Protokoll ist nicht möglich.
23. Im Falle der Beladung von Trailern oder sonstigen Transporthilfen, die zur Abholung durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden und verschließbar (nicht notwendigerweise abschließbar) sind, übernimmt der Auftragnehmer die Haftung für einen zufälligen Untergang des zu transportierenden Gutes, sobald die Transporthilfen verschlossen und am vereinbarten Ort zur Abholung bereitgestellt werden. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf 40 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm beschränkt, es sei denn, die Ladung besteht aus diebstahlsgefährdeten Gütern und der Auftragnehmer wurde auf diese Eigenschaft hingewiesen.
24. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten an den im Auftrag von LGI beförderten Gütern.
25. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der einschlägigen Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeitvorschriften.
26. Verzögerungen, Schäden, drohende Standzeiten oder andere Umstände, die die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährden könnten, sind vom Auftragnehmer umgehend der LGI zu melden. Unverzüglich zu melden sind auch Brände, Unfälle und (Einbruchs-) Diebstähle. Falls erforderlich, muss das Fahrzeug über eine unbeschädigte Zollschnur verfügen und die angebrachten Zollplomben, die mit einem Eintrag im CMR-Frachtbrief vermerkt sind, müssen unbeschädigt sein und mit dem Eintrag übereinstimmen. Wenn keine Übereinstimmung vorliegt, muss der CMR-Frachtbrief entsprechend korrigiert werden. Beschädigungen der Plomben sind unverzüglich LGI zu melden. Die Folgen einer verzögerten Meldung trägt der Auftragnehmer und LGI ist berechtigt, die Frachtrate in diesem Fall um bis zu € 200,00 zu kürzen.
27. Der Auftragnehmer hat bei der Beförderung von Gefahrgut neben der Bereitstellung eines für ADR-Transporte zugelassenen Fahrzeuges und dem Einsatz von Fahrern, die über einen ADR-Schein verfügen, sicherzustellen, dass vom Versender schriftliche Weisungen gem. ADR Kapitel 5.4.3. übergeben werden. Diese Weisungen sind während der gesamten Dauer des Transportes im Fahrerhaus so aufzubewahren, dass sie leicht auffindbar sind. Weiterhin hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sich die Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz gem. Kapitel 8 ADR vollständig und in einwandfreiem Zustand an Bord des Fahrzeuges befindet.
28. Eine Haftbarhaltung des Auftragnehmers hemmt auch dann die Verjährung, wenn sie per Email oder Telefax erfolgt.
29. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden Standzeiten im Rahmen der Be- und Entladung von jeweils bis zu 3 Stunden nicht vergütet. Ein Anspruch auf Standgeld besteht nur dann, wenn der Auftragnehmer die Zeitfenster zur Beladung oder Anlieferung eingehalten hat. Wird die Lade- oder Entladezeit aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnen sind, überschritten, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer das vereinbarte, ansonsten ein angemessenes Standgeld als Vergütung zu zahlen.
30. Standzeiten sind vom Absender/Empfänger mit Datum/Uhrzeit mittels Firmenstempel und Unterschrift auf dem (CMR-) Frachtbrief zu bestätigen.
31. Der Auftragnehmer erfüllt die ISO 9001 und ISO 14001 Normen. Auf Anforderung von LGI wird der Auftragnehmer die entsprechenden gültigen ISO Zertifizierungen vorlegen und für die Dauer der Zusammenarbeit aufrecht erhalten.
32. Der Auftrag unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz der den Auftrag erteilenden LGI-Niederlassung gilt. Als Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der den Auftrag erteilenden LGI-Niederlassung als vereinbart.
33. Der Auftragnehmer garantiert im Allgemeinen und während der Durchführung des Transportauftrages die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. Bei Transporten von und nach Staaten, in denen eine gesetzliche Regelung zur Überwachung der Warenbeförderung im Straßenverkehr existiert (z.B. Ungarn und Polen), muss die entsprechende Referenznummer-Nummer vorgehalten werden. Der Auftragnehmer sichert zudem zu, im Zusammenhang mit der Erbringung der Transportleistung sowie bei sonstigen für LGI erbrachten Leistungen keine verbotenen Handlungen begangen zu haben, weder direkt noch indirekt. Verbotene Handlungen beinhalten unter anderem das Versprechen, Anbieten, Gewähren Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
34. Für den Fall, dass der Warenempfänger die Entgegennahme der Ware von der Erbringung vertraglich nicht geschuldeter Zusatzleistungen durch das Fahrpersonal des Auftragnehmers abhängig macht (Ablieferungshindernis), verpflichtet der Auftragnehmer sein Fahrpersonal, in einem solchen Fall unverzüglich Weisungen von LGI einzuholen, damit LGI über die weitere Vorgehensweise rechtzeitig entscheiden kann.
35. Der Auftragnehmer hat bei der Beförderung der Waren die folgenden Sicherheitsregeln einzuhalten:
 - a) LKWs dürfen zu keiner Zeit während des Transports und der Standzeiten unbeaufsichtigt bleiben.
 - b) Vor der Durchführung des Transportes übermittelt der Auftragnehmer folgende Informationen an LGI: Kfz-Kennzeichen von Zugmaschine und Trailer, Fotokopie des Führerscheins des Fahrers sowie Nummer oder Fotokopie des Zulassungsdokumentes des Fahrzeuges.
36. Für im Transportauftrag von LGI als speziell hochwertig gekennzeichneten Waren hat der Auftragnehmer zudem folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
 - a) LKWs müssen mit einem GPS-Navigationssystem ausgestattet sein, das die Kontrolle des Standortes ermöglicht.
 - b) Fahrzeuge mit hochwertigen Ladungen dürfen ausschließlich auf geprüften und sicheren Parkplätzen anhalten und parken.
 - c) Bei der Beförderung von hochwertigen Gütern gewährleistet der Frachtführer eine interne und/oder externe 24/7 Sicherheitszentrale, um in einem Alarmfall ein Alarmmanagement gewährleisten zu können.
 - d) Für die Auslösung eines Alarms ist ein Notknopf in der Zugmaschine vorhanden.
 - e) Die Verbindung Zugmaschine – Auflieger ist alarmüberwacht.
 - f) Der Auftragnehmer ist TAPA (Transport Asset Protection Association) TSR 3 (Trucking Security Requirements) zertifiziert oder erfüllt hilfsweise sämtliche TAPA TSR 3 Standards.
 - g) Auf Anforderung von LGI wird der Auftragnehmer die TAPA TSR 3 Zertifizierungen vorlegen und für die Dauer der Zusammenarbeit aufrecht erhalten.
37. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.